



Industrie- und Handelskammer  
Chemnitz

## MERKBLATT

# Bewachungsgewerbe

# Rechtsgrundlagen und Mindestanforderungen

Stand: 01.12.2016

### **Ansprechpartner:**

Julian Kohl

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-1333

E-Mail:

[julian.kohl@chemnitz.ihk.de](mailto:julian.kohl@chemnitz.ihk.de)

Yvonne Dölz

Tel.:

+49 3741 214-3301

Fax:

+49 3741 214-193301

E-Mail:

[yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de](mailto:yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de)

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

[katy.kunert@chemnitz.ihk.de](mailto:katy.kunert@chemnitz.ihk.de)

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

## 1. Definition Bewachung im Gewerberecht

Bewachung i. S. d. Bewachungsgewerberechtes ist die auf den Schutz von Personen vor Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder von Sachen gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit.

Beispiele:

- Wachdienst in Gebäuden und/oder auf Grundstücken, Objektschutz
- Sicherungs- und Kontrolldienst im öffentlichen Personennahverkehr
- Notrufzentrale mit Interventionsdienst
- Veranstaltungsschutz

Bewachung ist aktive (menschliche) Obhutstätigkeit, ggf. unter Nutzung technischer Hilfsmittel, somit nicht das bloße Beobachten oder Ermitteln. Nicht zur Bewachung zählen beispielsweise:

- *Platzanweiser*
- *Parkplatzeinweiser*
- *Kartenabreißer*
- *Detektiv (reines beobachten, ermitteln)*

Die Zuordnung von Sicherheitsdienstleistungen zum Bewachungsgewerbe und die Bestimmung der fachlichen Anforderungen an die erwartete Leistung sind rechtlich nicht immer eindeutig. Deshalb ist im Zweifel die detaillierte Beschreibung der erwarteten und vereinbarten Leistungen wichtig!

**Weitere Informationen zu einzelnen Tätigkeiten erhalten Sie im Merkblatt zur „Abgrenzung einzelner Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe“.**

## 2. Berufszugangsvoraussetzungen im Bewachungsgewerbe

Die gewerbsmäßige Überwachung von Leben oder Eigentum fremder Personen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind im Freistaat Sachsen die Gewerbebehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Rechtsgrundlagen sind

- § 34 a der Gewerbeordnung (GewO)
- Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV)

Die Erlaubnis wird je nach Rechtsform des Unternehmens für die natürliche Person (Einzelunternehmer, Gesellschafter der GbR), die juristische Person (GmbH, AG) oder die geschäftsführenden Gesellschafter bei Personenhandelsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (KG, OHG) erteilt.

### Hinweis:

Die Bewachung auf Seeschiffen seewärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone zur Abwehr äußerer Gefahren unterfällt § 31 GewO. Hierfür bedarf es einer besonderen Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit der Bundespolizei. Dieses Zulassungsverfahren wird von diesem Merkblatt nicht erfasst.

**Achtung! Die bewachungsrechtlichen Vorschriften sind überarbeitet worden. Zum 01.12.2016 traten die Neuregelungen im Wesentlichen in Kraft.**

## **1. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis seit 01.12.2016 ist, dass der Antragsteller**

- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt
- in geordneten Vermögensverhältnissen lebt
- der Antragsteller durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt, oder
- der Antragsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringt.

### **Nachweis der Zuverlässigkeit:**

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

- Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
  - Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
  - Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels,
  - der vorsätzlichen Körperverletzung,
  - Freiheitsberaubung,
  - des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder
  - des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
  - Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen im vorgenannten Sinne bekannt sind, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit** holt die zuständige Behörde mindestens ein:

1. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
2. eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen.

Achtung! Hat sich der Gewerbetreibende während der letzten drei Jahre vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat aufgehalten und kann dessen erforderliche Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend festgestellt werden, so ist die Erlaubnis zu versagen.

Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf seine Zuverlässigkeit zu prüfen.

## **2. Nachweis der Sachkunde (Unterrichtung / Sachkundeprüfung / Abschlüsse / etc.):**

### **2.1 Wer muss die Sachkunde nachweisen?**

Grundsätzlich müssen der Gewerbetreibende sowie seine mit Bewachungsaufgaben beschäftigten Mitarbeiter sachkundig sein.

Die Sachkunde kann je nach Tätigkeit in Form der Unterrichtung oder Sachkundeprüfung nachgewiesen werden. Das Gesetz / Verordnung sieht des Weiteren weitere Möglichkeiten zum Nachweis der Sachkunde vor:

### **2.2 Wer muss die Sachkundeprüfung der IHK ablegen?**

- Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34 a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen (Einzelunternehmer, GbR-Gesellschafter, geschäftsführende Gesellschafter von OHGs, KGs, etc.),
- bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
- die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen und
- Beschäftigte mit folgenden Tätigkeiten:
  - Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
  - Schutz vor Ladendieben,
  - Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
  - Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des AsylG, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des AsylG oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
  - Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Wer eine Sachkundeprüfung (erfolgreich) abgelegt hat, muss nicht zusätzlich an einer Unterrichtung teilnehmen.

Die Teilnahme an einer Sachkundeprüfung hat der Gesetz- und Verordnungsgeber weder an eine bestimmte Vorbildung noch an eine bestimmte Berufserfahrung geknüpft. Wo bzw. wie der Prüfungsteilnehmer das erforderliche Wissen erworben hat, ist ihm überlassen.

**2.3** Inhaber nachfolgend **aufgeführter Prüfungszeugnisse** benötigen weder einen Unterrichtsnachweis noch den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (siehe § 5 Absatz 1 Ziffer. 4 und § 5 d BewachV).

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit (seit 1. August 2002)
- Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit (seit 1. April 2003)
- Geprüfte Werkschutzfachkraft
- Geprüfter Werkschutzmeister/Geprüfte Werkschutzmeisterin
- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
- Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung, zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger in der Bundeswehr

Bei Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit durch Selbständige/Betriebsleiter und Bewachungspersonal überprüft die Gewerbebehörde vor der erstmaligen Erbringung dieser Dienstleistung (unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit), ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der bestehenden Qualifikation der Person und der nach deutschem Recht erforderlichen Qualifikation besteht.

Wird ein wesentlicher Unterschied festgestellt, hat die betreffende Person das Wahlrecht zwischen einer „ergänzenden Unterrichtung“ und einer „spezifischen Sachkundeprüfung“ – siehe § 5 f BewachV, § 13 a Abs. 3 GewO, § 13 c Abs. 3 GewO.

## **2.4 Ausnahmen/Übergangsvorschriften zur Sachkundeprüfung und Unterrichtung nach § 17 BewachV**

- Mitarbeiter, die mit Bewachungsaufgaben betraut sind und die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der **Unterrichtung** befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen dies.
- Personen, die der Gewerbetreibende mit Bewachungsaufgaben betraut, die eine **Sachkundeprüfung** erfordern, beispielsweise Bewachung des Eingangsbereiches von Diskotheken, und die am **1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren** befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe Tätigkeiten nach **§ 34 a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 3** der Gewerbeordnung durchführen, gilt der Nachweis der Sachkundeprüfung als erbracht. Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen.

§ 34 a Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 – 3 GewO:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.

- Personen, die der Gewerbetreibende mit Bewachungsaufgaben betraut, die eine Sachkundeprüfung erfordern und die am 1. Dezember 2016
  - **Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen** nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
  - **Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen** in leitender Funktion durchführen

müssen bis zum 30. November 2017 einen Sachkundenachweis erbringen.

### 3. Grundlegende Vorschriften für die Berufsausübung im Bewachungsgewerbe

- Bei der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des Bewachungsgewerbes dürfen die Unternehmen und deren Beschäftigte nur folgende Rechte, nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz, wahrnehmen:
  - Jedermannsrechte
    - Notwehrrechte, §§ 227 BGB, 32 StGB, 15 OWiG
    - Notstandsrechte, §§ 228 und 904 BGB, 34 und 35 StGB; 16 OWiG
    - Selbsthilferechte, §§ 229, 859 und 860 BGB
    - Vorläufige Festnahme, § 127 Absatz 1 StPO
  - die vom Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte
  - die in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Rechte (Beleihung, z.B. Fluggastkontrolle auf Flughäfen)

☞ Auftraggeber können somit keine darüber hinausgehenden Ansprüche geltend machen und sind bei der Vergabe von Wach- und Sicherheitsdienstleistungen an diese Befugnisgrenzen gebunden.

Die **Bewachungsverordnung** bestimmt eine Vielzahl an Pflichten bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes. Einige Beispiele daraus:

- **Namentliche Meldung** des Bewachungspersonals an die für die Betriebsstätte des Unternehmens zuständige Gewerbebehörde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Voraussetzungen **vor Beginn** der Beschäftigung.
- Auftraggeber dürfen/sollten Auskunft einholen.
- **Haftpflichtversicherung** zur Deckung von Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Vertragsdurchführung entstehen. Gesetzlichen Mindestversicherungssummen sind je Schadensereignis für:
 

○ Personenschäden	1.000.000 €
○ Sachschäden	250.000 €
○ das Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000 €
○ reine Vermögensschäden	12.500 €

 Die BewachV lässt bestimmte Leistungseinschränkungen der Versicherer und Haftungsbeschränkungen der Auftragnehmer zu.

- **Dienstanweisungen mit Mindestanweisungen, z. B.:**
  - keine polizeiliche oder behördliche Stellung des Personals
  - Führen von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers; unverzügliche Anzeige von Schusswaffengebrauch bei Arbeitgeber und Polizei
- **Dienstausweise** ohne Verwechslungsgefahr mit amtlichen Ausweisen, Registrierung und Führung eines Verzeichnisses sowie deren Mitführungs- und Vorzeigepflicht gegenüber der Behörde; Inhalt der Ausweise:
  1. Namen und Vornamen der Wachperson
  2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden
  3. Lichtbild der Wachperson
  4. Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreter oder seines Bevollmächtigten
  5. Nummer des in der Bundesrepublik Deutschland oder einem EU-/EWR-Staat ausgestellten Personalausweises, Reisepasses, Passersatzes oder Ausweisersatzes oder Bezugnahme zu einem sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokument.

Der Ausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

- **Namensschild:** Pflicht, bei Tätigkeiten mit erforderlicher Sachkundeprüfung ein Schild mit Namen der Wachperson oder Kennnummer und Namen des Gewerbetreibenden zu tragen (ausgenommen Ladendetektiv/Kaufhausdetektiv)
- **Dienstbekleidung,** wenn vom Arbeitgeber vorgeschrieben; dann Abgrenzung zu Amts- und Vollzugspersonen; Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung, wenn Wachpersonen unfriedetes Besitztum betreten
- **Datenschutz:** Regelungen zur Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes und über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht des Wachpersonals während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- **Umgang mit Waffen:** Verantwortung der Unternehmen für sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition; sowie ordnungsgemäße Rückgabe nach Dienst; unverzügliche Meldung durch Unternehmen an die zuständige Behörde und ggf. an Polizeidienststelle nach Waffengebrauch durch Wachperson im Wachdienst

Die genannten gesetzlichen Regelungen finden Sie aktuell unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.